

# Satzung

## der Stadt Waldkraiburg über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (KiTa-Benutzungssatzung KiTaBenS)

Vom 11. Juli 2018

Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern eine Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Waldkraiburg.

### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung
- § 2 Personal
- § 3 Anmeldung
- § 4 Aufnahme
- § 5 Buchungszeiten
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten
- § 8 Krankheit, Anzeigepflichten
- § 9 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung
- § 10 Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung
- § 11 Kindergartenjahr
- § 12 Gebühren
- § 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternvertretung
- § 14 Hausordnung, Betretungsrecht, Rauchverbot
- § 15 In Kraft Treten

### § 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Waldkraiburg betreibt die Kindertageseinrichtung am Kalendar als öffentliche Einrichtung.

(2) Die städtische Kindertageseinrichtung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ gemäß § 52 der Abgabenordnung.

(3) Die Kindertageseinrichtung dient der regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG). Das Angebot in Krippengruppen richtet sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren, in Kindergartengruppen an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung, in Hortgruppen an Grundschulkindern.

### § 2 Personal

(1) Die Stadt Waldkraiburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

### **§ 3 Anmeldung**

(1) Anmeldungen werden vorrangig in dem öffentlich bekannt gemachten Zeitraum – regelmäßig im Februar eines Jahres – entgegengenommen. Die Anmeldungen sind dabei während der Öffnungszeiten nur für das folgende Kindergartenjahr direkt bei der jeweiligen Einrichtungsleitung vorzunehmen. Spätere Anmeldungen können nur bei Verfügbarkeit freier Plätze berücksichtigt werden.

(2) In Kindergartengruppen können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das dritte Lebensjahr vollenden. Bei besonderem Bedarf aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten oder freien Kapazitäten können auch Grundschul Kinder, welche die Einrichtung bereits als Kindergarten Kinder besucht haben oder Kinder, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das zweite Lebensjahr vollenden, aufgenommen werden.

(3) In Krippengruppen können im Regelfall Kinder angemeldet werden, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das erste Lebensjahr vollenden. Bei besonderem Bedarf aufgrund fehlender anderer Betreuungsmöglichkeiten oder freien Kapazitäten können auch Kindergarten Kinder, welche die Einrichtung bereits als Krippen Kinder besucht haben oder Kinder, die bis zum 31. August des laufenden Jahres das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgenommen werden.

(4) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu Ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

(6) Soweit eine Anmeldung nicht berücksichtigt werden kann, ist bei fortbestehendem Interesse an einer Aufnahme in einer städtischen Kindertageseinrichtung im folgenden Jahr eine erneute Anmeldung erforderlich.

### **§ 4 Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 10 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
2. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen
3. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend sind und alleine den Lebensunterhalt verdienen.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen. Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen

(2) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich dabei auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Stadtgebiet benötigt wird; die betroffenen Erziehungsberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Krippen- oder Kindergartengruppe. Die Gruppenteilung erfolgt nach Maßgabe der Belange der Kindertageseinrichtung und eines

ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes, wobei Elternwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten werden innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Aufnahmezeitraumes (§ 3) schriftlich von der Einrichtungsleitung über die Aufnahmemöglichkeit benachrichtigt. Die Annahme des Betreuungsplatzes ist bei der Einrichtungsleitung innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

(5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5 Buchungszeiten**

(1) Bei der Anmeldung entscheiden sich die Erziehungsberechtigten verbindlich für eine der in der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorgesehenen Buchungszeiten.

(2) Spätere Änderungen einer festgelegten Buchungszeit sind jeweils nur zu Quartalsbeginn möglich und mindestens vier Wochen vorher schriftlich mit der KiTa-Leitung zu vereinbaren.

(3) Soweit der Kindergartenleitung ein besonderer Bedarf dargelegt wird, können Buchungszeitänderungen ausnahmsweise auch abweichend von Abs. 2 zum Monatsbeginn erfolgen. Die Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise kann von den Erziehungsberechtigten verlangt werden. In diesen Fällen ist die Änderung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren.

(4) Unbeschadet der Absätze 1 bis 3 kann durch den Träger jederzeit zum nächsten Monatsbeginn die Buchung einer höheren Buchungszeit verlangt werden, wenn die tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuung die Dauer der gewählten Buchungskategorie übersteigt.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden jeweils durch Aushang in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bekannt gegeben.

(2) Die genauen Schließzeiten werden ebenfalls jeweils rechtzeitig durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Soweit eine Einrichtung zu bestimmten Zeiten nur von einem Teil der angemeldeten Kinder besucht wird, können die anwesenden Kinder ausnahmsweise auch in einer anderen als der im Regelfall besuchten Gruppe betreut werden.

(3) Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen wird in den Kindergartengruppen eine Kernzeit (= Mindestbesuchszeit von vier Stunden täglich = 20 Wochenstunden) festgelegt. Hinsichtlich der Lage der Kernzeit kann dabei zwischen dem Zeitraum von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr bzw. von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr gewählt werden. Darüber hinaus können zusätzliche Betreuungszeiten im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung. Während der festgelegten Kernzeit sollen alle Kinder gleichzeitig anwesend sein. Kinder unter drei Jahren und Kinder in einer Eingewöhnungsphase können auf Anfrage der Erziehungsberechtigten von der vierstündigen pädagogischen Kernzeit befreit werden. Für Krippengruppen gelten keine Kernzeiten und lediglich eine Mindestbuchungszeit von 1 bis 2 Stunden täglich.

## § 7

### Regelmäßiger Besuch, Bring- und Abholzeiten

- (1) Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für einen regelmäßigen und pünktlichen Besuch zu sorgen. Ausnahmen bedürfen der Absprache mit den Einrichtungen.
- (2) Die jeweiligen Bring- und Holzeiten werden in den Einrichtungen durch Aushang bekannt gegeben. Soweit lediglich eine Buchung für eine der Kernzeiten nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt, ist darauf zu achten, die Kinder pünktlich zu Beginn bzw. Ende dieser festgelegten Zeiten zu bringen bzw. abzuholen.
- (3) Ist ein Kind am Besuch der Kindertageseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungsberechtigten der Einrichtungsleitung unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

## § 8

### Krankheit, Anzeigepflichten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Bei der Aufnahme neuer Kinder werden die Erziehungsberechtigten durch die Einrichtungsleitung unter Aushändigung geeigneter Informationsunterlagen entsprechend belehrt.
- (2) Kinder, die gemäß Abs. 1 erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtungen während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtungsleitung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Einrichtungsleitung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig machen.
- (4) Die Einrichtungsleitung ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom pädagogischen Personal nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung mit dem Erziehungsberechtigten verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren und ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht betreten.
- (6) Die Erziehungsberechtigten werden vor der Aufnahme eines Kindes von der Einrichtungsleitung aufgefordert, einen Nachweis über die Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen.

## § 9

### Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Abholberechtigten. Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (2) Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden. Bevollmächtigte Personen müssen dabei mindestens das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Dem pädagogischen Personal der Kindertageseinrichtung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl des Kindes zu sorgen.

(3) Ein Kind darf nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten alleine nach Hause gehen.

(4) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(5) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. a) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung sowie während Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Einrichtungsleitung zu melden.

## **§ 10**

### **Beendigung des Besuchs der Kindertageseinrichtung**

(1) Das Recht, die Kindertageseinrichtung zu besuchen, endet

1. für Kindergartenkinder am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird,
2. für Krippenkinder am 31. Juli des KiTa-Jahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet,
3. für Hortkinder bis zur Vollendung des vierten Grundschuljahres
4. durch Abmeldung des Erziehungsberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2,
5. durch Ausschluss vom KiTa-Besuch durch den KiTa-Träger unter den Voraussetzungen der Abs. 3 und 4.

(2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch die Erziehungsberechtigten jeweils zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Dabei ist eine Abmeldefrist von zwei Wochen zum Monatsende einzuhalten. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnortwechsels ist während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn

1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
3. es länger als 14 Tage unentschuldigt fehlt,
4. die Gebühr für den Besuch der Kindertageseinrichtung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
5. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Beginn der Kernzeit (§ 4 Abs. 3) gebracht oder spätestens zum Ende der Buchungszeit abgeholt wurde, oder
6. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

(4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Kindertageseinrichtungen unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

## **§ 11 KiTa-Jahr**

Das KiTa-Jahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.

## **§ 12 Gebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen (KiTaGebS) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 13 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Elternvertretung**

(1) Um eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der KiTa leisten zu können, werden regelmäßig Elternabende, Informationsveranstaltungen und Elterngespräche angeboten. Die Erziehungsberechtigten sollen regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen. Elterngespräche mit dem pädagogischen Personal können darüber hinaus im Bedarfsfall auch nach Terminvereinbarung erfolgen.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung wird nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ein Elternbeirat gebildet. Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

## **§ 14 Hausordnung, Betretungsrecht, Rauchverbot**

(1) Zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes kann vom Einrichtungsträger eine Hausordnung erlassen werden.

(2) In begründeten Einzelfällen kann im Interesse eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes das Recht zum Betreten der Kindertageseinrichtung untersagt werden.

(3) Auf dem kompletten Gelände der Einrichtung gilt ein Rauchverbot für das pädagogische Personal und alle Personen, welche die Kindertageseinrichtung besuchen.

## **§ 15 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Stadt Waldkraiburg, 11. Juli 2018

Robert Pöttsch  
Erster Bürgermeister